

Nummer: 2022/0320

Publikationsdatum: 01.06.2022, Ausgabe 22/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Verbesserung der Parkierungssituation für Zweiräder folgende Verkehrsvorschriften:

Burgstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Höggerstrasse Nr. 4, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Habsburgstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Habsburgstrasse Nr. 6, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Uhlandstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Scheffelstrasse Nr. 5, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Burgstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 4.7.1990: Parkflächen. a. Das Stehenlassen von Motor-, Motorfahr- und Fahrrädern ist gestattet: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Höggerstrasse Nr. 4., auf einer Länge von ca. 5 m.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neu beurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag

und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften